

Vortrag an den Ministerrat

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesfinanzrahmengesetz 2027 bis 2030 und ein Bundesfinanzrahmengesetz 2028 bis 2031 erlassen werden, samt Strategiebericht

In Übereinstimmung mit den verfassungs- und einfachgesetzlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, dem Nationalrat auf Grundlage des Art. 51 Abs. 3 B-VG ein Budget für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr vorzulegen. Gerade in geopolitisch volatilen und unsicheren Zeiten, in denen eine globale Krise der nächsten folgt, ist es wichtig, ein Zeichen der Stabilität und Verlässlichkeit zu setzen. In den letzten Wochen wurde neben den Bundesfinanzgesetzen für 2027 und 2028 auch der zugehörige Bundesfinanzrahmen ausverhandelt. Damit wird hinsichtlich der Finanzjahre 2027 bis 2030 bzw. 2028 bis 2031 Art. 51 Abs. 1 und 2 B-VG in Verbindung mit §§ 12 und 15 BHG 2013 Rechnung getragen, wonach die Bundesregierung dem Nationalrat jährlich gemeinsam mit dem Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes auch den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes samt Strategiebericht vorzulegen hat.

Mit dem Doppelbudget 2027/2028 setzt die Bundesregierung die Sanierung der öffentlichen Finanzen fort, mit einem Defizit von unter 3,0% im Jahr 2028 das ÜD-Verfahren zu verlassen. Im Sinne der Gerechtigkeit werden die Lasten aus der Konsolidierung sozial ausgewogen verteilt. Außerdem tragen diejenigen Gruppen, die von Offensivmaßnahmen profitieren, auch zur Konsolidierung stärker bei. Der Bundesfinanzrahmen bildet diese notwendige Konsolidierung ab.

Die Budgetkonsolidierung ist kein Selbstzweck oder dient nicht allein der Erfüllung der europäischen Fiskalregeln. Vielmehr ist eine Reduktion des gesamtstaatlichen Defizits unerlässlich, um den Schuldenanstieg und die Zinszahlungen einzudämmen. Die Budgetmittel für Zinszahlungen sollen vielmehr in Zukunftsbereiche wie Bildung und Integration, Gesundheit und Pflege, Wirtschaftsstandort und Arbeitsmarkt oder Sicherheit investiert werden können.

Die vorliegenden Entwürfe der Bundesfinanzrahmengesetze entsprechen dem Ergebnis der Verhandlungen mit den einzelnen haushaltsleitenden Organen.

Strategiebericht 2027 bis 2030 und 2028 bis 2031:

Gemäß § 14 BHG 2013 hat der Strategiebericht den Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes und dessen Zielsetzungen zu erläutern.

Der vorliegende Strategiebericht für die Jahre 2027 bis 2030 bzw. 2028 bis 2031 wurde auf Grundlage der von den einzelnen Obersten Organen sowie den Bundesministerinnen und Bundesministern übermittelten Unterlagen, insbesondere der Erläuterungen zu den ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnenden Untergliederungen, erstellt. Zur Erhöhung der Leserfreundlichkeit werden seit der Budgeterstellung 2024 der Strategiebericht und der Budgetbericht in einem Dokument integriert veröffentlicht. Für weitere Einzelheiten darf auf den Strategiebericht verwiesen werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesfinanzrahmengesetz 2027 bis 2030 und ein Bundesfinanzrahmengesetz 2028 bis 2031 erlassen werden, samt Strategiebericht genehmigen und dem Nationalrat zur entsprechenden verfassungsgemäßen Behandlung vorlegen.

10. Juni 2026

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister